

**Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde -
Jahresbericht Geldwäschemassnahmen 2023**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, interne Kontrollen bei den Berufsberechtigten	4
3.	Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße im Wege des Hinweisgebersystems gemäß § 52e Abs. 1 BiBuG 2014.....	5
4.	Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen gemäß § 52g BiBuG 2014	5
5.	Verhängte Maßnahmen-Sanktionen gemäß § 52j BiBuG 2014.....	6
6.	Zusammenfassung	6
7.	Ausblick 2024.....	6

1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 - **BiBuG 2014**, BGBl. I Nr. 191/2013) am 01.01.2014 ist der **Präsident der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)** als **Bilanzbuchhaltungsbehörde**, d.h. als **Bundesbehörde im übertragenen Wirkungsbereich, für die Vollziehung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes zuständig**.

Die **Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde** in der Wirtschaftskammer Österreich übernimmt die **operative Ausübung** dieser Zuständigkeit.

Bilanzbuchhaltungsberufe sind gemäß § 1 BiBuG 2014 die Berufe **Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner**.

Gemäß § 6 BiBuG 2014 können nur **natürliche Personen, die öffentlich bestellt** wurden, und **Gesellschaften, die anerkannt** wurden, die Befugnisse im Rahmen des jeweiligen Berechtigungsumfangs gemäß §§ 2 - 5 BiBuG 2014 selbständig ausüben.

Alle aktiven Berufsberechtigten haben gemäß §§ 43 - 52d BiBuG 2014 geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden „Geldwäschepräventionsmaßnahmen“, kurz „**GWP-Maßnahmen**“) zu treffen. Das von den Berufsberechtigten erforderliche Maß an zu ergreifenden Maßnahmen hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde in der Bilanzbuchhaltungsberufe - Ausübungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014) einschließlich deren Novelle 2018 präzisiert.

Gemäß § 52f BiBuG 2014 hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde die **Aufsicht** über die Einhaltung der Bestimmungen über die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bei allen Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe, die ihren Beruf aktiv ausüben. Dazu zählt die Prüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Diese Prüfungen können gemäß § 52g Abs 1 BiBuG 2014 **anlassunabhängig** nach einem risikobasierten Ansatz oder **anlassbezogen**, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten, erfolgen. Eine Prüfung kann gemäß § 52g Abs 2 BiBuG 2014 durch eine Bewertung anhand von durch den Betrieb des Berufsberechtigten zur Verfügung gestellten Unterlagen („off-site“) und durch eine Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten einschließlich einer stichprobenmäßigen Nachschau in Auftragsunterlagen („on-site“) stattfinden.

Zur Unterstützung der Aufsicht wurde seitens der Bilanzbuchhaltungsbehörde ein **beratender Ausschuss** eingerichtet. Der beratende Ausschuss hat auf Aufforderung des Präsidenten der WKÖ-Gutachten zu erstellen, welche über die Einhaltung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 43-52d und § 52e Abs. 3 BiBuG 2014 zu befinden haben. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses müssen eine zumindest fünfjährige Tätigkeit in einem Bilanzbuchhaltungsberuf und eine einschlägige Schulung auf dem Gebiet der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachweisen.

Die Gutachten haben insbesondere zu umfassen:

- a. die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die §§ 43-52d und § 52e Abs. 3 BiBuG 2014 vorliegt,
- b. die Überprüfung der Art der Beweisaufnahmen (z.B. Nachschau durch Experten),
- c. die Beurteilung des Verschuldensgrades des Berufsberechtigten und
- d. die Auswahl der Maßnahmen gem. § 52j BiBuG 2014.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde fungiert nicht nur als Aufsichtsbehörde, sondern unterstützt die Berufsberechtigten auch bei der Umsetzung dieser Pflichten durch Zurverfügungstellung von allgemeinen Informationen, Arbeitsbehelfen und Vorlagen.

Auch steht die Bilanzbuchhaltungsbehörde in regelmäßigem Austausch mit anderen Behörden, etwa der Geldwäschemeldestelle (A-FIU), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) oder dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Themenabhängig wird die Bilanzbuchhaltungsbehörde auch zu Besprechungen des nationalen Koordinierungsgremiums beigezogen.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde ist gemäß § 52f Abs 5 BiBuG 2014 verpflichtet, jährlich einen Bericht mit Informationen über Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen und interne Kontrollen bei den Berufsberechtigten, verhängte Maßnahmen-Sanktionen gemäß § 52j, die Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße im Wege des Hinweisgebersystems gemäß § 52e Abs. 1 sowie die Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen gemäß § 52g zu veröffentlichen.

2. Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen, interne Kontrollen bei den Berufsberechtigten

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat für die im Jahr 2023 durchgeführte Befragung der aktiven Berufsberechtigten eine **standardisierte Risikoanalyse** erstellt (siehe Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde unter <https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/verhinderung-der-geldwaesche-terrorismusfinanzierung>).

Diese Risikoanalyse soll die Berufsberechtigten bei der Erfüllung ihrer berufsrechtlichen Verpflichtungen iZm GWP-Maßnahmen unterstützen und kann seitens der Behörde auch als **Grundlage für eine anlassbezogene und anlassunabhängige Prüfung** gem. §§ 52g ff BiBuG 2014 herangezogen werden.

Die Risikoanalyse wurde an 4285 Berufsberechtigte mit mindestens einer aktiven Berufsberechtigung übermittelt. Bis Ende 2023 haben etwa 83% diese ausgefüllt und an die Bilanzbuchhaltungsbehörde retourniert. Das durchschnittliche Risiko ist - korrespondierend mit der nationalen Risikoanalyse aus dem Jahr 2021 - gering.

An 78 Berufsberechtigte wurde in weiterer Folge ein detaillierterer Fragebogen zu den GWP-Maßnahmen („GWP-Fragebogen“) übermittelt, da ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde.

Im Jahr 2023 wurde eine Verdachtsmeldung via goAML abgegeben.

3. Anzahl der erhaltenen Berichte über Verstöße im Wege des Hinweisgebersystems gemäß § 52e Abs. 1 BiBuG 2014

Gemäß § 52e Abs 1 BiBuG 2014 hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde ein internetbasiertes Hinweisgebersystem einzurichten, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die in §§ 44 bis 52d BiBuG 2014 genannten Pflichten anonym gemeldet werden können. In der BB-AR 2014 sind dazu nähere Bestimmungen enthalten. Das Hinweisgebersystem ist über die Homepage der Bilanzbuchhaltungsbehörde abrufbar.

Im Jahr 2023 wurde der Bilanzbuchhaltungsbehörde ein Verstoß im Wege des elektronischen Hinweisgebersystems gemeldet.

4. Anzahl und Beschreibung der Maßnahmen gemäß § 52g BiBuG 2014

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde kann Prüfungen der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bei Berufsberechtigten vornehmen:

- a. **Anlassunabhängig** nach einem risikobasierten Ansatz oder
- b. **Anlassbezogen**, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten

Eine Prüfung der Vorkehrungen kann erfolgen durch:

- a. Eine **Bewertung anhand von durch den Betrieb des Berufsberechtigten zur Verfügung gestellten Unterlagen** und
- b. eine **Nachscha** im Betrieb des Berufsberechtigten einschließlich einer stichprobenmäßigen Nachscha in Auftragsunterlagen.

Die Nachscha hat durch von der Bilanzbuchhaltungsbehörde bestellte Experten nach einem risikobasierten Ansatz gemäß § 52i BiBuG 2014 zu erfolgen.

Unterliegen Berufsberechtigte aufgrund anderer Berufsberechtigungen Präventionspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die den Anforderungen der Geldwäsche-Richtlinie entsprechen und deren Einhaltung einer dieser Richtlinie entsprechenden Aufsicht einer anderen Behörde unterliegt, sind Ergebnisse von aufsichtsrechtlichen Prüfungen dieser Behörden bei der Durchführung einer Prüfung gem. § 52g Abs. 1 Z 1 BiBuG 2014 zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung von § 52i Abs. 1 BiBuG 2014 kann von der Fortsetzung einer Prüfung nach § 52g Abs. 1 Z 1 BiBuG 2014 abgesehen werden, sofern diese unter Zugrundelegung des jeweiligen Risikos nicht erforderlich ist.

Entsprechend den Rückmeldungen der 78 Berufsberechtigten, welche den GWP-Fragebogen erhalten haben, werden weitere Schritte gesetzt. Im Jahr 2023 wurden keine Maßnahmen

gemäß § 52g BiBuG 2014 gesetzt, da die Rückmeldungen und Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

5. Verhängte Maßnahmen-Sanktionen gemäß § 52j BiBuG 2014

Es wurden keine Maßnahmen-Sanktionen gemäß § 52j BiBuG 2014 verhängt, da, wie in Punkt 4. dargestellt, die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

6. Zusammenfassung

Die Vorgehensweise der Bilanzbuchhaltungsbehörde, den Berufsberechtigten allgemeine Informationen, Arbeitsbehelfe und Vorlagen zur Verfügung zu stellen, und zunächst darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtungen erfüllt werden, ohne sofort Maßnahmen zu setzen, bewährt sich. Die Rückmeldung der Berufsberechtigten zu der Vorlage der Risikoanalyse sind sehr gut.

Diese Rückmeldungen zeigen auch, dass die Verpflichtungen insgesamt gut umgesetzt werden.

Die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedeuten für Berufsberechtigte einen hohen zeitlichen und administrativen Aufwand. Durch die Zurverfügungstellung von Vorlagen und allgemeinen Informationen durch die Bilanzbuchhaltungsbehörde kann dieser Aufwand minimiert, die Effektivität erhöht und dadurch das Risiko insgesamt verringert werden. Darüber hinaus stellt auch der Fachverband UBIT als Interessenvertretung entsprechende Informationen zur Verfügung.

7. Ausblick 2024

Im Jahr 2024 wird die Aufsichtstätigkeit intensiviert werden. Die Rückmeldungen und Überprüfungen der GWP-Fragebögen werden abgeschlossen und entsprechend diesen Rückmeldungen weitere Schritte und Maßnahmen gesetzt werden.

Für 2024 ist, auch im Hinblick auf die kommende Financial Action Task Force (FATF) Länderprüfung, eine noch intensivere Zusammenarbeit mit anderen Behörden geplant.

Das Geldwäsche-Paket der Europäischen Union (6. Geldwäsche-Richtlinie, Geldwäsche-Verordnung und EU-Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA)) ist in den finalen Zügen. Dieses wird auch Neuerungen für die Bilanzbuchhaltungsberufe mit sich bringen. Dementsprechend müssen diese Änderungen von der Bilanzbuchhaltungsbehörde und den Berufsberechtigten implementiert und umgesetzt werden.

Mag. Ulrike Lauber
Leiterin der Geschäftsstelle der
Bilanzbuchhaltungsbehörde